## Bundesgerichtshof bejaht erneut Amtshaftung!

Von Dipl.-Finw. Frank M. Hartmann + Dipl. Oec. Uwe Hübner, Steuerberater + Zert_FP, Solingen

Bereits in der 'steuertip'-Beilage „Dauerbrenner Amtspflichtverletzung" vom 12.07 .97 haben wir Ihnen zahlreiche positive, also die Amtspflichtverletzung und den Schadensersatz bejahende, Urteile von unterschiedlichen Landgerichten (LG) und Oberlandesgerichten (OLG) vorgestellt. Das aktuelle Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 11.01.07 (Az: III ZR 302/05) schließt den Kreis. Damit wird nunmehr kein LG und kein OLG entgegengesetzt urteilen können, sofern die Voraussetzungen der Amtshaftung vorliegen.

## Voraussetzungen der Amtshaftung

Nach $\S \S 839$ ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit Art. 14 des Grundgesetzes (GG) entsteht ein Schadensersatzanspruch, wenn ein Beamter in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht verletzt. Neben der objektiven Pflichtwidrigkeit der Amtshandlung muß der Beamte auch vorsätzlich oder fahrlässig handeln. Die Frage des Vorsatzes ist hier sicherlich nicht relevant, die Frage der Fahrlässigkeit bedarf einer kurzen Erörterung. Ein Beamter handelt fahrlässig, wenn er - bei Beachtung der für ihn erforderlichen Sorgfalt - hätte voraussehen müssen, daß er seiner Amtspflicht zuwider handelt. Die an die Sorgfaltspflicht zu stellenden Anforderungen richten sich dabei nach dem „pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten". Dabei ist es unbeachtlich, welche Kenntnisse der Beamte tatsächlich besitzt, es kommt vielmehr darauf an, welche Kenntnisse zur Führung des Amtes erforderlich sind.

## Wie der BGH die Sache sieht

Dem Bundesgerichtshof (BGH) wurde nach einer Vorentscheidung des Schleswig Holsteinischen Oberlandesgerichts die Frage vorgelegt, inwieweit ein Grundstückseigentümer Schadensersatzansprüche wegen unzumutbarer Verzögerung der beantragten Eintragungen ins Grundbuch geltend machen kann. Es ging um einen Bauträger, der auf seinem Grundstück Eigentumswohnungen errichtet und diese verkauft hatte. Die Fälligkeit der Kaufpreise ergab sich mit Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch. Aufgrund völliger Überlastung des Rechtspflegers des zuständigen Amtsgerichtes erfolgte diese Eintragung der Vormerkung jedoch erst nach einem Jahr und acht Monaten.

Sie ahnen, was kommt: Der Bauträger ging in die Insolvenz und die seinerzeit finanzierende Sparkasse verklagte das Land auf Schadensersatz in Höhe von $450.000 €$ - aus abgetretenem Recht. Während das LG Lübeck die Klage abgewiesen hatte, gab ihr das Oberlandesgericht Schleswig schließlich statt.
Zwar hat der BGH das Urteil aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Prüfung an die Vorinstanz zurückverwiesen, ganz entscheidend ist jedoch, daß der BGH dabei die geltend gemachten Ersatzansprüche im Ansatz bejaht! Die Begründung: „Jede Behörde hat die Amtspflicht, Anträge mit der gebotenen Beschleunigung zu bearbeiten. Ist dies wegen Überlastung des zuständigen Beamten nicht gewährleistet, so haben nicht nur diezuständige Behörde (Amtsgericht), sondern auch die übergeordneten Stellen (Landgericht, Oberlandesgericht, Justizministerien) im Rahmen ihrer Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen. "Da im vorliegenden Rechtsstreit bis dahin nicht ausreichend geklärt war, inwieweit die übergeordneten Stellen hierzu in der Lage gewesen wären, erfolgte die Zurückverweisung an das OLG, um weitere Sachverhaltsfeststellungen zu treffen.

Eine darüber hinausgehende Pflichtverletzung des Gesetzgebers wegen eventuell nicht ausreichender Ausstattung der Gerichte mit Haushaltsmitteln und Stellen lehnt der BGH - nach wie vor - ab.

## Ist das Urteil auf Finanzbehörden uibertragbar?

Die Entscheidung des BGH fußt auf den $\S \S 839$ ff BGB in Verbindung mit Art. 14 des Grundgesetzes. Beide Normen sind nicht nur einschlägig, sondern - denklogisch - für alle Behörden und auf allen Ebenen anzuwenden. Und als hätte der BGH diese Frage erwartet, läßt er keinen Zweifel: „Allerdings hat im Rechtsstaat jede Behörde die Amtspflicht, Anträge mit der gebotenen Beschleunigung zu bearbeiten und, sobald ihre Prüfung abgeschlossen ist, ungesäumt zu bescheiden...". Unter ,jede Behörde" fallen natürlich auch die Finanzbehörden, im Hinblick auf die praktische Anwendung also vor allem die Finanzämter. Bitte beachten Sie folgende Feinheit, auf die der BGH bereits mit Urteil vom 24.06 .63 (Az: III ZR 195/61) hingewiesen hat:

Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtverletzungen bedürfen - nach der gesetzlichen Regelung eines individuellen Fehlverhaltens des einzelnen Beamten (lediglich die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit geht aufgrund Art. 34 GG auf den Staat bzw. die öffentliche Körperschaft, in deren Diensten der Beamte steht, über). Demnach ist der Fall denkbar, daß - trotz erheblicher Arbeitsüberlastung - ein Verschulden des Beamten nicht gegeben ist. Und zwar, wenn seine Arbeitsüberlastung den Vorgesetztenstellen bekannt war oder zumindest - bei ordnungsgemäßer Aufsicht - bekannt sein mußte.

## Einschätzung der zukünftigen Entwicklung

Das hier besprochene BGH-Urteil fügt sich nahtlos in die höchstrichterliche Rechtsprechung des letzten halben Jahrhunderts ein. Eine „Handvoll" Steuer-bürger-freundlicher höchstrichterlicher Urteile haben wir für Sie zusammengestellt (siehe nebenstehenden Kasten):

Aus unserer Sicht erscheint es hilfreich, auf diese - inzwischen als gesichert

| BGH vom | Az. |
| :--- | :--- |
| 24.06 .63 | III ZR 195/61 |
| 06.02 .75 | III ZR 149/72 |
| 29.04 .82 | III ZR 163/80 |
| 26.06 .86 | III ZR 191/85 |
| 23.03 .95 | III ZR 80/93 |
| 11.01 .07 | III ZR 302/05 | geltende - Rechtsprechung zurückgreifen zu können, da sie zukünftig eher an Bedeutung gewinnen als verlieren wird. Wie Sie wissen, sind seit 01.01 .06 privat veranlaßte Steuerberatungskosten - also solche, die weder Werbungskosten noch Betriebsausgaben sind - steuerlich nicht mehr abzugsfähig. Ob der Gesetzgeber sich damit den Volkszorn zuzieht, ist uns nicht bekannt. Aus der täglichen Beratungspraxis und auch aus der Literatur wissen wir jedoch, daß als Folgewirkung zukünftig vermehrt Amtspflichtverletzungen verfolgt werden sollen. Waren die Steuerbürger bisher gewillt, die Steuerberatungskosten für einen erfolgreichen - auf Fehlverhalten des Finanzamtes beruhenden Einspruch nicht einzuklagen, da sie - als Sonderausgaben - steuerlich abzugsfähig waren, wird sich diese Großzügigkeit nicht fortsetzen.

## Empfehlungen

Während wir in der 'steuertip'-Beilage vom 12.07 .97 noch schrieben, daß ca. $25 \%$ der Steuerbescheide falsch seien, so hat sich dieser Wert - nach Auswertung unseres Fristenkontrollbuches - auf ca. 60\% mehr als verdoppelt. Es bedarf also keiner hellseherischen Fähigkeiten für die Erkenntnis, daß irgendwann jeder 'dran' ist. Wägen Sie also im Einzelfall ab, ob sich die Schadensersatzklage für Sie lohnt. Sollten Sie sich dafür entscheiden, ist für Sie - nach wie vor - der einfachste Weg der, Ihre Ansprüche gemäß $\S 398$ BGB an Ihren Steuerberater abzutreten, damit dieser sie dann geltend macht. Falls Sie den Weg selbst beschreiten wollen, so entspricht ein formloses Schreiben an Ihr Finanzamt auf Erstattung der Ihnen zu Unrecht entstandenen Steuerberatungskosten dem Gebot der Höflichkeit. Im Falle der sehr wahrscheinlichen - Ablehnung erfolgt dann - unter Zuziehung Ihres Rechtsanwalts - die Klage beim zuständigen Landgericht.

Neben dem rein finanziellen Aspekt gibt es einen weiteren Grund, über einen möglichen Schadensersatzprozeß nachzudenken: Jedes zugunsten der Steuerbürger erstrittene Urteil führt zu einer immer größeren Akzeptanz des Schadensersatzanspruchs auf Seiten der Finanzverwaltung. Wir wünschen Ihnen deshalb Mut und Konsequenz, um über den Steuerstreit einen Beitrag zur Steuerkultur zu leisten. An Ihren Erfolgserlebnissen sind sowohl die Autoren dieser Beilage als auch die Redaktion des 'steuertip' sehr interessiert.

